

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Amt für Stadtplanung

Herr Andreas Weidemann, Tel. 171544

TOP: Bebauungsplan Nr. 551 "Verlängerte Horinghauser Straße", 3. (vereinfachte) Änderung; Entscheidung über vorgebrachte Anregungen; Satzungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 011/2011

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

02.02.2011
07.02.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□
□□□□□	□□□□□

Bemerkung: Im Rahmen des Verfahrens entstehen Verwaltungskosten wie Personalkosten.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 (3) BauGB

Beschlussumsetzung bis 31.05.2011

Beschlussvorschlag:

I

Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 551 „Verlängerte Horrynghauser Straße“, 3. (vereinfachte) Änderung vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Landschaftsverband Westfalen Lippe – Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 21.10.2010

Im Teilbereich 2 des Bebauungsplanes seien steinzeitliche Funde bekannt, die auf eine Siedlungsstelle im Untergrund hinweisen könnten. Um Planungssicherheit zu erlangen, werden im Vorfeld der Baumaßnahmen Baggersondageschnitte vorgeschlagen. Dabei müsse der Oberboden mit einem Bagger mit Sandschaufel im rückwärtigen Verfahren abgetragen werden. Es wird gebeten, die geplanten Erdarbeiten frühzeitig mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe – Archäologie für Westfalen abzustimmen.

Stellungnahme

Eine Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe – Archäologie für Westfalen ist erfolgt. Nach genauerer Prüfung durch den Landschaftsverband konnte demnach festgestellt werden, dass der hier in Rede stehende Fundpunkt sich nach Auswertung der Literatur weiter nordöstlich und somit außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet. Auf dem Grundstück Noltestraße 2 sei zudem bereits einmal gegraben worden, hier seien keine Funde zu vermuten. Auf die Baggersondage kann somit verzichtet werden. Weitere Schritte sind in Abstimmung mit dem Landschaftsverband nicht erforderlich.

II

Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 381) wird der Bebauungsplan Nr. 551 „Verlängerte Horrynghauser Straße“, 3. (vereinfachte) Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

III

Es wird festgestellt, dass die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 "Verlängerte Horrynghauser Straße" aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Der Bebauungsplan Nr. 551 „Verlängerte Horrynghauser Straße“, 3. (vereinfachte) Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Begründung:

Am 27.01.2010 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt den Aufstellungsbeschluss für die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 „Verlängerte Horinghauser Straße“ gefasst. Diese Änderung ist mit Beschluss vom 22.09.2010 um einen zweiten – räumlich abgesetzten – Teilbereich erweitert worden. Mit gleichem Beschluss ist der Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden. Diese hat in der Zeit vom 18.10.2010 bis zum 19.11.2010 stattgefunden. Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat über vorgebrachte Anregungen zu entscheiden. Sodann kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Es handelt sich um eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde daher abgesehen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 sowie ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB sind nicht erforderlich.

Lüdenscheid, den 20.01.2011

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlage/n:

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 551 „Verlängerte Horinghauser Straße“, 3. (vereinfachte Änderung)